

Geschäftsordnung des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt

§ 1 Geltungsbereich

Der LTV/S-A erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen des LTV/S-A sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit zur Versammlung kann hergestellt werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung des Landesturntages und des Hauptausschusses des LTV/S-A regelt sich nach den §§ 9 und 10 der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums.
3. Einladungen zu Versammlungen der Organe und Gremien erfolgen schriftlich. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten/Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.
2. Der Präsident/Vorsitzende fungiert als Versammlungsleiter. Es kann aber auch aus der Mitte der erschienenen Mitglieder ein Versammlungsleiter bestimmt werden. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Präsidenten/Vorsitzenden persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gegeben werden.
6. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z. B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder zur vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Sowohl der Landesturntag als auch alle übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist nicht gestattet
2. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss jedoch die Beschlussfähigkeit beantragt werden, eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
4. Die Redezeit in der Diskussion beträgt maximal fünf Minuten.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Landesturntag sind das Präsidium, der Hauptausschuss und die Gliederungen. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und Gliederungen sowie stimmberechtigte und beratende Mitglieder der entsprechenden Gremien und Organe stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landesturntag beträgt 6 Wochen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, dürfen aber in keinem Fall die Satzung betreffen. Anträge für den Hauptausschuss müssen dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des LTV/S-A hinzielen, sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Wird ein Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 12 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen im LTV/S-A ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 13 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Die Zustellung des Protokolls und der Schlüsselauszüge erfolgt nach Bestätigung.
3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich Einspruch erhoben wird.
4. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung in Kraft.
2. Änderungen sind auf Antrag auf dem Landesturntag zu beschließen.